

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

181 (4.8.1874)

Beilage zu Nr. 181 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 4. August 1874.

Deutschland.

Berlin, 29. Juli. (Köln. Ztg.) Der Bundestag hat bekanntlich beschloffen, wegen der Frage über die Angemessenheit und Nothwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Kinder gegen übermäßige Beschäftigung an Werktagen Erhebungen anzustellen. Der in Bielefeld domicilirte Verein der Deutschen und Oesterreicher für Leinenindustrie, welchem fast sämtliche Firmen der deutschen und österreichischen Flach- und Leinenindustrie als Mitglieder angehören, hat in Folge dessen durch die Mittheilungen von 86 der bedeutendsten Etablissements der deutschen und österreichischen Flach- und Leinenindustrie folgende interessante Zusammenstellung geliefert. Von diesen 86 Etablissements waren in der Provinz Westfalen 15 mit 39,196 Spindeln und 1146 Webstühlen, in der Provinz Hannover 7 mit 10,402 Spindeln und 104 Webstühlen, in der Provinz Schlesien 20 mit 101,982 Spind. und 1040 Webst., in der Provinz Preußen 1 mit — Spind. und 104 Webst., in der Rheinprovinz 8 mit 40,816 Spind. und 454 Webst., im Königreich Preußen zusammen 192,096 Spind. und 2848 Webst., in Sachsen 14 mit 38,332 Spind. und 495 Webst., in Bayern 10 mit 23,148 Spind. und 55 Webst., in Württemberg 5 mit 7448 Spind. und 132 Webst., in Braunschweig 3 mit 4500 Spind. und 110 Webst., in Baden 2 mit 4260 Spind. und — Webst., in Hessen 1 mit — Spind. und 65 Webst., in Oldenburg 1 mit 500 Spind. und — Webst. Die Gesamtzahl der in diesen Etablissements bei der Spinnerei und Weberei beschäftigten Arbeiter beträgt 21,697, von denen 12,006 weiblichen Geschlechts sind. Unter diesen befinden sich 1814 verheiratete Frauen und Wittwen, 8728 Mädchen über 16 Jahre, 1464 Mädchen von 14 bis 16 Jahren, Kinder von 12 bis 14 Jahren wurden etwa 920 beschäftigt. Daraus ergibt sich, daß die Spinnerei und Weberei vorzugsweise und überwiegend auf die Leistungen der weiblichen Hand angewiesen sind und die unermesslichen Arbeiterinnen mehr als 55 Prozent der gesamten beschäftigten Arbeiterzahl ausmachen. Dagegen leidet diese Zusammenstellung auch, daß nur verhältnismäßig wenig verheiratete Frauen beschäftigt werden, da diese nur 15 Prozent der gesamten weiblichen Arbeiter betragen. Die Besorgung, daß durch die Fabrikarbeit viele Frauen der Wagnernahme ihres Hauswesens und Fürsorge für die Kinder entzogen würden, ist hiernach wenig begründet. Den verheirateten Frauen wird sogar vielfach erlaubt, wenn nicht andere Familienmitglieder das Hauswesen besorgen, um 11 Uhr Morgens die Arbeit zu verlassen. In 11 von den 86 Etablissements mit 551 beschäftigten Frauen waren 3 weibliche, 3 weibliche Kindergärten und Kinderbewahranstalten eingerichtet. Die Durchschnittszahl der effektiven Arbeitsstunden (unter Ausschluß der zum Essen bestimmten Pausen) betrug: in Braunschweig 66,55, in Westfalen 67,99, in der Rheinprovinz 68,36, in Hannover 68,58, in Württemberg 68,10, in Oldenburg 70,50, in Schlesien 71,71, in Baden 72, in Bayern 72,30, in Sachsen 72,70 Stunden pro Woche. In den belgischen und böhmischen Spinnereien besteht eine längere Arbeitszeit; bei niedrigeren Lohnsätzen in Belgien 11 1/2 bis 12 1/2, in den böhmischen selbst 14 bis 15 Stunden täglich. Sonntags ruht in allen 86 Etablissements die Arbeit gänzlich. Für die Webereien wird meistens im Alford durchgearbeitet.

Berlin, 30. Juli. Das „Fr. Z.“ gibt folgenden Auszug des Bankgesetzes Entwurfs:

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann binaus fortan nur durch ein auf Antrag der betreffenden Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben oder aber bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100 Mark oder von einem Vielfachen von 100 Mark ausgestellt werden. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten, auch wenn dieselben beschädigt sind, zum vollen Nennwerthe einzulösen, sofern der Inhaber, entweder einen Theil der Note zu präsentirt, welcher größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur einen geringeren Theil als die Hälfte zu präsentiren vermag, vernichtet ist.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder durchgehende Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen, Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugnis erteilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als stille oder offene Theilhaber an Bankgeschäften sich betheiligen, wo vor dem 1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugnis erteilt hat, bezogen, bezuhalten, auf welche die der Bank erteilte Befugnis zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher Noten gegen Landes-Banknoten, Papiergeld oder inländische Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen: 1) Die zulässige Notenausgabe wird auf den Betrag des Grundkapitals der Bank eingeschränkt, welcher am

Ende des Jahres 1870 betragen hat. 2) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in barem Gelde, Reichs- und Provinzialnoten oder Goldbarren, letztere zu 1391 Mark das Pfund fein gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln von höchstens drei Monaten Verfallzeit und mit mindestens drei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. 3) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten: a, bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Frankfurt oder Augsburg, b, bei ihren an andern Orten etwa bestehenden Filialen spätestens im Laufe des nächsten Tages nach dem Tage der Präsentation dem Inhaber gegen inländisches bares Geld einzulösen. Welche Zweiganstalten in dieser Beziehung als Filialen anzusehen sind, bestimmt der Bundestag. 4) Die Bank verpflichtet sich, alle Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Orte, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angekauften Banknoten müssen entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.

München, Ende Juli. (Köln. Ztg.) Durch die Anwesenheit des Bischofs Reinkens hat die neuliche theoretische Auseinandersetzung des Kultusministers auf die Freitag'sche Interpellation ihre praktische Benützung gefunden, und nicht bloß hier, sondern auch in den andern Städten des Landes, die zu andern Diöcesen im Sinne des Konkordats gehören, wird der altkatholische Bischof seine Funktionen ungehindert ausüben können. Ohne Zweifel ist dadurch die Bewegung in so fern ein Voranschub geleistet worden, als auf die Menge dergleichen Äußerer immer einen gewissen Eindruck machen, während natürlich für die Altkatholiken selber dadurch die Erfüllung einer ihrer kirchlichen Pflichten ermöglicht wird. Daß die Zweite Kammer gegen eine allerdings sehr große Minderheit die petitiäre Unterstützung altkatholischer Gemeinden zur Unterstutzung ihrer Geislichen ablehnte, ist allgemein bedauert worden, obgleich es nicht den Anschein hatte, als wenn von infallibler Seite alleu großes Gewicht auf eine entgegengesetzte Meinung gelegt worden wäre. Allerdings und wie nicht anders zu erwarten war, stimmte die rechte Seite des Hauses einhellig gegen die Position, und der Ausschlag wurde dadurch herbeigeführt, daß auch einige Mitglieder auf der linken Seite des Hauses, wir wissen nicht aus welchen Gründen, sich dagegen erklärten. In sofern ist wenigstens ein altkatholischer Pfarrer auch nach dem Kammerbeschlusse innerhalb desselben zu rechnen, als Pfarrer Reinkens in Mering unabweislich den gleichen Anspruch hatte, wie jeder infallibilistische Amtskollege. Allein diese Hypothese hat, so viel wir wissen, keine praktische Anwendung gefunden, weil die Pfarrei in Mering zu den besser dotirten gehört, welche an der so eben bewilligten Aufbesserung nicht theilhaftig sind.

Großbritannien.

E.C. Das Cassandrageschrei, welches seit einigen Jahren im Parlament und in der Presse über den Verfall der englischen Seemacht erhoben wird und zu dem der letzte Marineminister nicht wenig beitrug, harzte bisher vergeblich auf den so nothwendigen statistischen Nachweis. Aus den Zahlentabellen wollten sich die Klagen der Schwarzseher nimmer bewelsen lassen und auch die eben veröffentlichten parlamentarischen Berichte über die englische Handelsmarine beweisen Alles eher denn einen Rückschritt in der englischen Seemacht. Während im Jahre 1838 der Tonnengehalt der englischen Handelsmarine 2,890,601 betrug gegen 1,956,591 der amerikanischen, und 679,863 der französischen Handelsflotte, stieg sie bis zum Jahr 1872 auf 7,213,829 Tonnen und überholte dadurch die amerikanische um 4,381,957 und die französische um 1,077,611 um ein beträchtliches. Die Vermehrungsrate der englischen Marine ist also bedeutend schneller gewachsen, als die ihrer beiden Rivalinnen; und zwar hauptsächlich in der jüngsten Zeit, trotzdem gerade in der die Ruße nach Verfall am lautesten tönten. Am ungünstigsten stand das Verhältnis für England kurz vor Ausbruch des amerikanischen Bürgerkriegs, als Amerika's Tonnengehalt von 5,482,027 hart an den heimischen von 5,895,369 streifte. Der Krieg änderte natürlich dieses Verhältnis sofort, indem er England fast die gesamte Rheederei der amerikanischen Staaten in die Hände spielte und seinen Tonnengehalt im Zeitraum von 4 Jahren fast um zwei Mill. erhöhte.

Badische Chronik.

Forstheim, 31. Juli. (Rheinl. Beob.) Ein langwieriger Prozess, welcher die Errichtung unserer länderlichen Stadttheile und die nothwendige Eingetragung verhinderte, ist nun endgültig entschieden, indem der Grund und Boden, auf welchem der sogenannten „Eisenstein“ Gewerkschaft zum Insel steht, in letzter Instanz dem Eigenthümer der Wasserkraft zc. Hr. B. Stahl zugesprochen wurde. Mit Ausfüllung des Kanals wird morgen schon begonnen werden, da Hr. Stahl bereits mit Dampf arbeitet.

Vermischte Nachrichten.

Da die katholischen Geislichen eine gelegentlich des Kultusministerialentscheidens in den Vordergrund getreten sind, so sind

jedenfalls einige Notizen über die Ausdehnung und Einrichtung derselben von Interesse. Zur Zeit gibt es, der „Volkszeitung“ zufolge, 533 Geislichenvereine; davon fallen auf Preußen 149, Baden 27, Hessen 6, Sachsen 7, Württemberg 19, Bayern 118, also auf das gesammte Deutsche Reich 426; eine beträchtliche Zahl von diesen besitzen eigenes Haus, als dessen gesetzliche Eigenthümer stellen meist irgend ein kirchliches Institut oder eine einzelne Person vorgezogen ist. Außer jenen gibt es noch in Oesterreich 85, Holland 4, Schweden 15, in Dänemark, Italien und Egypten je 1 Verein, so daß die Gesamtzahl 533 beträgt. Die Mitgliederzahl mag 20 bis 30,000 betragen. Sämmtliche Vereine stehen unter der Leitung eines Geislichen (zur Zeit Generalpräses Schaffer in Köln); unter ihm stehen die Diöcesanpräses, ebenfalls Geisliche, an der Spitze der Vereine jeder Diöcese. Auch die Präses der einzelnen Vereine sind Geisliche. Diese werden vom Diöcesanbischof ernannt. Zwar steht ihnen noch ein Vorstand zur Seite, der sich durch Kooptation ergänzt; aber seine Gewalt „verringert sich im Präses“ und hat eben jener nur „die Stelle eines Familienrathes“ (§ 3 der Statuten). Absolute Zentralisation und absolute Herrschaft des Präses ist in der Einrichtung unvorstellbar.

Märburg, 28. Juli. Die ultramontane „Fuldaer Ztg.“ hat zum Defizit schon schweres Bedauern darüber ausgedrückt, daß an dieser Universität kein „katholischer Studentenverein“ aufkommen könne, wie es deren doch in Deutschland bereits 12 gebe. Darauf wird ihr heute aus süddeutschen Kreise in der „Oberhess. Z.“ u. A. geantwortet: Wir sind hier, zusammen mit den katholischen Studierenden anderer deutscher Länder, allerdings in einer Anzahl vorhanden, die zur Bildung einer Verbindung sehr wohl genügen würde, fühlten aber gar kein Bedürfnis nach einem katholischen Studentenverein. Wir leben hier in den bestehenden konfessionellen Verbindungen freudlich und fröhlich mit den Gläubigen und Ungläubigen anderer Kirchen zusammen. Schon aus dem Grunde, weil es uns eben mehr behagt, im Frieden mit unsern andersgläubigen Kommilitonen zu leben als im Unfrieden, fühlen wir obiges Bedürfnis nicht; eine Scheidung nach Konfessionen aber, wenn sie auf alle Lebensverhältnisse, bis auf die hier verhältnißmäßig herab, ausgedehnt und an den Tag gelegt wird, ist mit dem Leben unvereinbar. Wir verweisen es durchaus, Glaubenssachen zu den Prinzipien einer studentischen Verbindung, überhaupt einer geselligen Vereinigung zu machen.

Die großartigen Bestrebungen, welche Herr Krupp in Essen in Spanien in den baskischen Provinzen als Erweiterung seiner deutschen Fabriken und Bergwerksbesitzungen erworben hat, sind fast durchweg bestimmt, das Material zur Erbauung von Kriegsschiffen zu liefern. Die Bergwerke und Schmelzereien ergeben jährlich etwa 300,000 Tonnen bearbeitete Minerale, die nach Deutschland auf 12 großen Schiffen geschickt werden, welche Krupp ausschließlich dazu hat arbeiten lassen. Es ist dies in Spanien bei Kiel geschehen. Unter anderem hat Herr Krupp eine Eisenbahn von 20 Kilometer zum Transport des Eisens vom Innern nach der Küste und nach den Schiffen bauen lassen. Die Gesammtheit seiner spanischen Besitzungen umfaßt über 400 Eisenbergwerke, 4 Kohlenbergwerke und 5 große Eisereien.

Wien, 29. Juli. (N. Z.) In der heutigen 17. Sitzung der internationalen Sanitätskonferenz wurden die Verhandlungen derselben über die Errichtung einer internationalen Seuchenkommission zu Ende geführt. Die Schließung der Konferenz ist demnach im Verlaufe dieser Woche bevorstehend. Die heutigen Verhandlungen sind unstreitig die wichtigsten der ganzen Konferenzzeit gewesen. Mit Einmuthigkeit beschloß die Versammlung die Errichtung einer internationalen Seuchenkommission mit dem Sitz in Wien. Hierin allein schon liegt ein sehr wesentliches Moment für Oesterreich. Diese Kommission wird sich vorzugsweise mit wissenschaftlichen Forschungen beschäftigen; diese sind bereits auf die Cholera beschränkt. Die Kommission wird aus Ärzten und den Delegirten der betheiligten Regierungen bestehen. Diese werden eine ständige Kommission wählen. Die Ausgaben hierfür werden nach einem gewissen Modus auf die einzelnen Regierungen vertheilt. Betreffs der wissenschaftlichen Aufgaben wird die Kommission dahin zu wirken haben, daß an gewissen Punkten Asiens und Afrikas meteorologische Stationen errichtet werden. Dann wird sie sich auch der Forschung der Cholera-Ausbreitung auf den außereuropäischen Meeren zuwenden haben. Eine Reihe von ätiologischen Fragen wird die Kommission auch in Angriff zu nehmen haben. Wo in einem Lande Sanitätsinstitutionen mangeln, da werden Kräfte hin entsendet werden. Sie wird auch Sorge tragen, daß von allen Richtungen rechtzeitige Anzeigen über die ersten Seucheneruptionen ihr zukommen. Soweit die Verhandlungen bis jetzt in der Offenheit bekannt geworden sind, haben dieselben zu einer sehr günstigen Erlebung geführt.

Vom Untersee schreibt man der „Turg. Ztg.“: Seit der Ankunft der Kaiserin herrscht wieder reges Leben auf Krenaberg. Gleich am zweiten Tage in der Frühe wurde mit dem Ausbrennen der Möbel und Einräumen der Zimmer begonnen, und überall ist die Kaiserin dabei, befehlen, ordnen, oft auch selbst Hand anlegend. Am Dienstag den 21. kam hoher Besuch; der Großherzog und die Großherzogin von Baden, mit Gefolge von fünf Personen, von der Mainau her anlangend, blieben über eine Stunde auf Krenaberg, und Freitag wurde der Besuch von der Kaiserin Eugenie in Begleitung von Pietro und einer Hofdame erwidert. Nun ist auch der kaiserl. Prinz angelangt. Am 26. d. kam er mit dem Dampfschiff von Schaffhausen her um Mittag in Mannheim an, von seinem Gouverneur Graf Clary und einem Diener begleitet, und gleich am Nachmittag erschienen zahlreiche Droschken von Konstanz mit vornehmen Herren und Damen; auch die Möbel's fehlen nicht. So viel bekannt wird, bleiben die Herrschaften einwachen auf ihrem Sommerhause und ist die Reise nach einem Bade verschoben oder ganz aufgehoben worden.

Hamburg, 29. Juli. Das der Hamburg-Amerikanischen Paket-Fahrt-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Thuringa“, Kapitan Franz, welches am 15. d. Mts. von hier und am 18. d. Mts. von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 7 Stunden am 28. d. Mts., 11 Uhr Abends, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Die großartigen Bestrebungen, welche Herr Krupp in Essen in Spanien in den baskischen Provinzen als Erweiterung seiner deutschen Fabriken und Bergwerksbesitzungen erworben hat, sind fast durchweg bestimmt, das Material zur Erbauung von Kriegsschiffen zu liefern. Die Bergwerke und Schmelzereien ergeben jährlich etwa 300,000 Tonnen bearbeitete Minerale, die nach Deutschland auf 12 großen Schiffen geschickt werden, welche Krupp ausschließlich dazu hat arbeiten lassen. Es ist dies in Spanien bei Kiel geschehen. Unter anderem hat Herr Krupp eine Eisenbahn von 20 Kilometer zum Transport des Eisens vom Innern nach der Küste und nach den Schiffen bauen lassen. Die Gesammtheit seiner spanischen Besitzungen umfaßt über 400 Eisenbergwerke, 4 Kohlenbergwerke und 5 große Eisereien.

Wien, 29. Juli. (N. Z.) In der heutigen 17. Sitzung der internationalen Sanitätskonferenz wurden die Verhandlungen derselben über die Errichtung einer internationalen Seuchenkommission zu Ende geführt. Die Schließung der Konferenz ist demnach im Verlaufe dieser Woche bevorstehend. Die heutigen Verhandlungen sind unstreitig die wichtigsten der ganzen Konferenzzeit gewesen. Mit Einmuthigkeit beschloß die Versammlung die Errichtung einer internationalen Seuchenkommission mit dem Sitz in Wien. Hierin allein schon liegt ein sehr wesentliches Moment für Oesterreich. Diese Kommission wird sich vorzugsweise mit wissenschaftlichen Forschungen beschäftigen; diese sind bereits auf die Cholera beschränkt. Die Kommission wird aus Ärzten und den Delegirten der betheiligten Regierungen bestehen. Diese werden eine ständige Kommission wählen. Die Ausgaben hierfür werden nach einem gewissen Modus auf die einzelnen Regierungen vertheilt. Betreffs der wissenschaftlichen Aufgaben wird die Kommission dahin zu wirken haben, daß an gewissen Punkten Asiens und Afrikas meteorologische Stationen errichtet werden. Dann wird sie sich auch der Forschung der Cholera-Ausbreitung auf den außereuropäischen Meeren zuwenden haben. Eine Reihe von ätiologischen Fragen wird die Kommission auch in Angriff zu nehmen haben. Wo in einem Lande Sanitätsinstitutionen mangeln, da werden Kräfte hin entsendet werden. Sie wird auch Sorge tragen, daß von allen Richtungen rechtzeitige Anzeigen über die ersten Seucheneruptionen ihr zukommen. Soweit die Verhandlungen bis jetzt in der Offenheit bekannt geworden sind, haben dieselben zu einer sehr günstigen Erlebung geführt.

Vom Untersee schreibt man der „Turg. Ztg.“: Seit der Ankunft der Kaiserin herrscht wieder reges Leben auf Krenaberg. Gleich am zweiten Tage in der Frühe wurde mit dem Ausbrennen der Möbel und Einräumen der Zimmer begonnen, und überall ist die Kaiserin dabei, befehlen, ordnen, oft auch selbst Hand anlegend. Am Dienstag den 21. kam hoher Besuch; der Großherzog und die Großherzogin von Baden, mit Gefolge von fünf Personen, von der Mainau her anlangend, blieben über eine Stunde auf Krenaberg, und Freitag wurde der Besuch von der Kaiserin Eugenie in Begleitung von Pietro und einer Hofdame erwidert. Nun ist auch der kaiserl. Prinz angelangt. Am 26. d. kam er mit dem Dampfschiff von Schaffhausen her um Mittag in Mannheim an, von seinem Gouverneur Graf Clary und einem Diener begleitet, und gleich am Nachmittag erschienen zahlreiche Droschken von Konstanz mit vornehmen Herren und Damen; auch die Möbel's fehlen nicht. So viel bekannt wird, bleiben die Herrschaften einwachen auf ihrem Sommerhause und ist die Reise nach einem Bade verschoben oder ganz aufgehoben worden.

Hamburg, 29. Juli. Das der Hamburg-Amerikanischen Paket-Fahrt-Gesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Thuringa“, Kapitan Franz, welches am 15. d. Mts. von hier und am 18. d. Mts. von Havre abgegangen, ist nach einer Reise von 10 Tagen 7 Stunden am 28. d. Mts., 11 Uhr Abends, wohlbehalten in Neu-York angekommen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Labungsverfügungen.

3.655. Nr. 3993. Freiburg.

J. E. des Notar Alfred Cour- tin in Rheinfelden, für sich und Namens des Josef Widli und Dr. Emil Wieland von da, Kläger, gegen Dietrich Herose in Warmbach, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, Buch- halter Keller von da, Besch- werten, Forderung betr.

Gegen Dietrich Herose von Karau, Fabrikbesitzer in Warmbach, wurde folgende Klage erhoben:

Die Kläger, als Vertreter des sog. Chorherr Dorfinger'schen Jahres- zeitgutes, verfaulten am 20. März 1873 an den Beklagten zwei zu dem genannten Gute gehörige Grundstücke in der Gemarkung Nollingen:

- 1. 4 Morgen u. 1/2 Bietel Ackerland, sog. Kapuziner- Acker, um . . . 3171 fl. 52 fr.
- 2. 1 Morgen u. 1/2 Bietel Ackerland in den Rosen um . . . 687 fl. 30 fr. 8859 fl. 22 fr.

oder 8269 Franken 29 Cent., zahlbar die Hälfte sofort beim Empfang des Kaufmittels, die zweite Hälfte, zu 5 % verzinstlich, am 20. September 1873. Am Kaufschillinge wurden aber vom Beklagten bisher nur 600 Franken am 14. Dezember 1873 bezahlt.

Unter Vorlage öffentlicher Schuld- urkunde, nämlich des Auszuges aus dem Grundbuche der Gemeinde Nollingen, beantragten die Kläger Erlas- sung unbedingten Beschlusses für den rückständigen Kaufpreis nebst Zinsen. Durch Verfügung des Gerichts vom 20. Mai d. J., Nr. 2803, wurde gegen den Be- klagten auf Grund des § 618 B. O. erlassen unbedingter Beschl.

Dem Beklagten wird unter Ver- fällung in die Kosten des Verfahrens aufgegeben, die eingetragene Summe von 8269 Franken 29 Centimes nebst 5 % Zinsen vom 20. März 1873 an, abzüglich der am 14. Dezember 1873 bezahlten 600 Franken, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den klagenden Theil zu bezahlen."

Dieser unbedingte Beschl. wird dem Be- klagten, welcher sich inzwischen von Warm- bach entfernt hat und der auch in seiner Hei- mat Karau nicht ermittelt werden konnte, am 21. Juli 1874 bekannt gemacht.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Ge- waltshaber zur Empfangnahme der richter- lichen Einhandlungen aufzustellen, widri- gens alle weiteren Verfügungen mit glei- cher Wirkung, wie wenn sie ihm persönlich eröffnet wären, nur an die Gerichtsstelle an- geschlagen würden.

Freiburg, den 21. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. u. Silleren.

3.656. Nr. 34251. Mannheim.

(Wedinger 341 u. 938 f. 51.) In Sachen Bernhard Herbst d. Ä., gegen

Heinrich Häbig von Hamrod, f. 3. hier, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, Beklagten, wegen Forderung von 43 fl. 14 kr., herrührend aus Mietzins vom Jahr 1873 bis 1874,

ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Beschl.

Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff be- zeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhan- dung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugunsten erklärt würde.

Das Verlangen der gerichtlichen Verhan- dung kann entweder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem an unbekanntem Orte abwesenden Beklagten auf diesem Wege er- öffnet und wird demselben zugleich aufge- geben, innerhalb 14 Tagen einen dahier wohnenden Zustellungsgewaltshaber zum Em- pfang aller weiteren diesseitigen Verfügungen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst zu- gestellt werden sollen, anzustellen, widrigen- falls die Eröffnung an ihn lediglich durch Einschlag zur Gerichtsstelle bewerkstelligt würde.

Mannheim, den 21. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Duol.

Essentielle Aufforderungen.

3.667. Nr. 10,912. Ueberlingen.

Die Ortsgemeinde Altenbeuren, Gemeinde- beuren, besitzt in ihrer Gemarkung nach- bezeichnete Liegenschaften:

- 1. Bierling 4 Ruthen Acker im Bierlang, neben der Straße und Johann Wagner.
- 2. 1 Bierling 15 Ruthen Acker in Hanf- äcker, einerseits die Aach, andererseits Martin Böche.
- 3. 4 Jauchert 3 Bierling 13 Ruthen Wiese in Feuerhütten, neben Anton Hofer und Anwänder.
- 4. 3 Jauchert 3 Bierling 65 Ruthen Wiese in Feuerhütten (Eidweiden), neben Johann Wagner und Weisendorfer Gemarkung.

3 Bierling Wiese in Oberwiesen, einer- seits Anwänder, andererseits die Aach.

3.673. Nr. 16,893. Bruchsal.

1 Jauchert Weide, End der Aach, einer- seits Heinrich Erne, andererseits Johann Wagner.

1 Bierling 90 Ruthen Weide im Mühle- winkel, fließt einerseits an den Bach, ander- seits an die Straße.

Mangels des Eintrags der Erwerbsmittel im Grundbuche verweigert der Gemeinderath Beuren die Gewähr des Eigentums.

Auf Antrag des Verwaltungsraths der Ortsgemeinde Altenbeuren werden daher alle diejenigen, welche an obige Liegenschaf- ten — in den Grund- und Pflanzbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder sbeikommissarische Ansprüche haben, oder zu ha- ben glauben, aufgefordert, dieselben binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Aufforderungsklägerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 23. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Silleren.

3.673. Nr. 16,893. Bruchsal.

Antrag der Jakob Firnläs Ehefrau, Ana- thalia, geb. Eglorn, von Forst werden alle diejenigen, welche an den unten be- zeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pflanzbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrecht- liche oder sbeikommissarische Ansprüche ha- ben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie- den neuen Erwerbenden gegenüber für er- loschen erklärt werden.

1 Viertel Acker in den Spitel- ädern, neben Josef Seneta und Gre- gor Eglorn, Gemarkung Forst. Bruchsal, den 29. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Schüssler.

3.677. Nr. 9118. Fahr. Magdalena Wagner

von Dornach hat von ihrer Mut- ter Jakob Wagner Ehefrau, von Kirzegg, eines Grundstückes gerbt und 2/3 von an- dern Erben gekauft; ein Grundbuchs- eintrag besteht nicht. Die Liegenschaft, 2 Acker 36 M. Hofraute, Gemüsgarten und Weiden- hain, liegt neben David Wagner und Klaus- binus Bärts.

Auf Antrag werden alle diejenigen, welche daran uneingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder sbeikommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen anzumelden, ansonst diese Rechte oder An- sprüche der Magdalena Wagner gegenüber verloren gehen würden.

Lahr, den 23. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Schüssler.

3.652. Nr. 14,846. Rastatt.

Die Bitte des Franz Schaauf von Wintersdorf, als Vormund der Franziska und Franz Faber Schaauf von da, um öffentliche Vorladung unbekannter Bethei- ligten betr.

Diejenigen Personen, welche gegen den Antragsteller in Bezug auf die Grundstücke Gemarkung Wintersdorf

Plan-Nr. 5, Kataster-Nr. 1143 und Plan-Nr. 3, Kataster-Nr. 623 dingliche oder persönliche Ansprüche erheben wollen, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, ansonst die lehenrechtli- chen oder sbeikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte gegenüber dem neuen Erwerbenden oder Unterpandgläubiger ver- loren gehen.

Rastatt, den 24. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

3.646. Nr. 7083. Staufen. Nach- dem auf die diesseitige Aufforderung vom 15. April d. J. innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an den dortselbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Gantmasse des Cosman Heile von Staufen gegenüber jener Rechte für verloschen erklärt.

Staufen, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

3.644. Nr. 7089. Staufen. Nach- dem auf die diesseitige Aufforderung vom 22. April 1874 innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an den dortselbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Michael Schlegel Ehe- frau, Theresia, geb. Scherle, von Pfaffen- weiler gegenüber jener Rechte für verloschen erklärt.

Staufen, den 28. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

3.690. Nr. 14,975. Rastatt.

In Sachen des Schiffers Otto Wielandt von Gernsbach, Klägers, gegen unbekannt Dritte, Besch- werten, Aufforderung betr.

In unserem Ausschreiben vom 2. März d. J., Nr. 8842 (Nr. 64 dieses Blattes), soll es in der Beschreibung der Liegenschaft statt „anstoßend oben an den Sägmühlensplatz des Otto Wielandt von Gernsbach" heißen: „an einen Almenweg grenzend, welcher

zwischen dem Sägmühlensplatz und dem traglichen Grundstück gelegen ist." Rastatt, den 20. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Armbruster.

3.674. Nr. 7188. Billingen. Gegen die Verlassenschaft des Heinrich Hei- mann von Böhrenbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richt- stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 13. August d. J., Vormittags 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver- meidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masse- pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Billingen, den 25. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Quiffon.

3.654. Nr. 20,972. Freiburg. Gegen den Nachlaß des verstorbenen Drechsler Adam Weiner von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs- u. Vorzugsverfahren Tag- fahrt anberaumt auf

Freitag den 11. September, Morgens 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefor- dert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masse- pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Mannheim, den 20. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Duol.

3.684. Nr. 6917. Säckingen.

Die Gant gegen Alfred Groß- mann, Inhaber der Firma R. Großmann & Söhne in Kleinauhausen, betr.

Der auf Grundlage des Circulars vom 27. März 1874 in der Liquidationstagfahrt vom 9. April d. J. zu Stande gekommene Vergleich wird hiermit gantrichterlich bestätigt.

Säckingen, den 25. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

3.707. Nr. 8785. Radolfzell.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Schuhmacher Theodor Haik von Billingen, f. 3t. dahier, Forderung betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 31. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

Verwaltungsabsonderungen.

3.662. Nr. 3507. Civilkammer.

Waldshut. Die Ehefrau des Remigius Tröndle von Schachen, Barbara, geborne Gäng, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Samstag den 10. Oktober d. J., früh 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Waldshut, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Kreisgericht. Speer.

3.663. Civ. Nr. 3510. Waldshut.

Die Ehefrau des Bäcker Isidor Festig von Birkendorf, Johanna, geb. Hägels, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung

Freitag den 28. August d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver- meidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masse- pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Baden, den 20. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Allebrein.

3.676. Nr. 30545. Mannheim. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Baumeisters Wilhelm Kiefferle von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 24. August 1874, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefor- dert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masse- pfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Auslande wohnenden Gewaltshaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei er- öffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Mannheim, den 20. Juni 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Duol.

3.684. Nr. 6917. Säckingen.

Die Gant gegen Alfred Groß- mann, Inhaber der Firma R. Großmann & Söhne in Kleinauhausen, betr.

Der auf Grundlage des Circulars vom 27. März 1874 in der Liquidationstagfahrt vom 9. April d. J. zu Stande gekommene Vergleich wird hiermit gantrichterlich bestätigt.

Säckingen, den 25. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Stehle.

3.707. Nr. 8785. Radolfzell.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Schuhmacher Theodor Haik von Billingen, f. 3t. dahier, Forderung betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 31. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. v. Braun.

Bankf.

3.662. Nr. 3507. Civilkammer.

Waldshut. Die Ehefrau des Remigius Tröndle von Schachen, Barbara, geborne Gäng, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Samstag den 10. Oktober d. J., früh 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Waldshut, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Kreisgericht. Speer.

3.663. Civ. Nr. 3510. Waldshut.

Die Ehefrau des Bäcker Isidor Festig von Birkendorf, Johanna, geb. Hägels, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier erhoben und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung

Freitag den 28. August d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche ans was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Ver- meidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Be- weis durch andere Beweismittel anzutreten.

dieser Sache auf Donnerstag den 15. Oktober d. J., früh 8 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.

Waldshut, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Kreisgericht. Speer.

3.693. Nr. 2778. Mosbach. Die Ehefrau des Andreas Wolfahrt, Katha- rina, geb. Ries, von Landersbüschheim f. 3t. in Karlsruhe, hat gegen ihren Ehe- mann eine Vermögensabsonderungs- klage dahier erhoben. Zur Verhandlung hierüber ist Tagfahrt auf

Dienstag den 22. September l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger veröffentlicht wird.

Mosbach, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Kreisgericht. Civilkammer I. Nicolai.

3.659. Nr. 5570. Mannheim. Die Ehefrau des Agenten Egidius Einsheim er, Frau, geb. Fränkel, in Mannheim hat gegen ihren Ehemann Klage auf Ver- mögensabsonderung erhoben.

Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auf Donnerstag den 22. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt ge- macht.

Mannheim, den 27. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Der Vorsitzende: Bachelin.

3.657. Nr. 5330. Mannheim. Die Ehefrau des Landwirts Georg Schrö- der III. in Löffelbach, Margaretha, geb. Heiser, von da, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzu- sondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 9. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Bachelin.

3.658. Nr. 5331. Mannheim. Die Ehefrau des z. 3. fälligen Georg Müll- ler von Gemmingen, August, geb. Rupp, in Gemmingen wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermö- gen von dem ihres Ehemannes abzu- sondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 9. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Bachelin.

3.660. Nr. 5508. Mannheim. Durch Urteil vom 10. April d. J., Nr. 3434, wurde die Ehefrau des Cigarrenmachers Adam Reibig von Mannheim für berech- tigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzu-sondern.

Dies wird hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 23. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Bachelin.

3.666. Nr. 10,931. Ueberlingen.

Die Gant gegen Ignaz Win- ter von Grassbeuren betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantgläub- ners und in Anwendung des § 1060 B. O. wird

ausgesprochen: Die Ehefrau des Gantgläubners Philomena Winter, geb. Vogel, von Grassbeuren wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzu-sondern.

Ueberlingen, den 24. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Silleren.

3.666. Nr. 10,931. Ueberlingen.

Die Gant gegen Ignaz Win- ter von Grassbeuren betr.

Auf Antrag der Ehefrau des Gantgläub- ners und in Anwendung des § 1060 B. O. wird

ausgesprochen: Die Ehefrau des Gantgläubners Philomena Winter, geb. Vogel, von Grassbeuren wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzu-sondern.

Ueberlingen, den 24. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Silleren.

3.512. 2. Nr. 7476. Bühl. Eduard Kappeler von Otterweier hat sich im Jahr 1863 nach Amerika begeben und seit- her nichts von sich hören lassen.

Derselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigen- falls für verloschen erklärt und sein Vermö- gen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorg- lichen Besitz gegeben würde.

Bühl, den 18. Juli 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Jacobi.

3.661. Nr. 7076. Staufen.

Die Anwünschung der Karoline Höllstein von Bremgarten durch Gerwald Locherer und dessen Ehefrau Maria Anna Wuri von Norlingen betr.

Erstes Großh. Kreis- und Hofgericht Frei- burg — Appellations-Senat — folgendes Erkenntnis.

Nr. 1789. Das Erkenntnis des Großh.

Amtsgerichts Staufen vom 6. Juni d. J., Nr. 5786, besagend:

Die Anwartschaft der Karoline Hillstein von Rorlingen durch Gervas Pocherer, Barbier, und dessen Ehefrau Maria Anna Ruri dorfselbst hat halt.

Freiburg, den 14. Juli 1874. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Appellations-Senat.

Freiburg, den 29. Juli 1874. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Großh. bad. Amtsgericht. Zentner.

Entscheidungen. J. 687. Nr. 21.138. Freiburg. Die Ehefrau des Bauunternehmers Senaro Kollostratz dahier, Maria, geb. Heim, wurde wegen Wahnsinns entmündigt.

J. 664. Nr. 6681. Bretten. Jakob Christoph Wanner von Ruchbaum wurde durch Urteil vom heutigen im Sinne des R.M.E. 499 entmündigt.

J. 623.1. Nr. 6504. Konstanz. Die Maria Stauff von hier hat ihrer natürlichen Tochter Anna Stauff von hier ihr ganzes Vermögen testamentarisch vermacht.

J. 640. Nr. 4929. Waldkirch. Die Bitte des Großh. Justiz um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Maria König von Waldkirch betr. Beschluß.

J. 653. Nr. 4445. Oberkirch. Den Nachlass des Lokomotivführers Anton Geiger von hier betr. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 16. April d. J., Nr. 2398, keine Einsprache erhoben wurde...

J. 592.2. Nr. 16329. Offenburg. Das Gehalt der Wwe. des Landwirts Johann Engel von Altenheim um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes.

J. 379.3. Nr. 3728. Vorberg. Die Karl Ludwig Elisabeth Wittwe, Anna Maria, geb. Zimmermann, von Betschheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

J. 558.2. Karlsruhe. Verkauf eines Cafés mit Restauration. Auf Antrag des Eigenthümers wird das in der Waldstraße Nr. 65a, dahier gelegene Café Bauer zum Verkauf...

J. 637. Nr. 20.039. Karlsruhe. Nach dem auf die öffentliche Aufforderung vom 6. Juni d. J., Nr. 15.546, Einsprache nicht erhoben wurde, wird die Wittwe des Maxens Georg Rastetter, Katharine, geb. Licht, von Dorland in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses eingewiesen.

J. 631. Heitersheim. Rosa Hübner von Heitersheim, seit 20 Jahren nach Amerika ausgewandert und an unbekanntem Ort abwesend, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders - des Blechners Ludwig Hübner von Heitersheim - berufen, und wird hiermit aufgefordert...

Heitersheim, den 10. Juni 1874. Der Großh. Notar Kaiser.

J. 679. St. Blasien. Friedrich Erdmude von Thann im Esch ist zur Erbschaft auf Ableben seines Onkels, des Schlossers Ludwig Beckinger von Hünners, kraft Gesetzes mitberufen.

J. 514.2. Karlsruhe. Ferdinand Prekel von Weiber, Amts Bruchsal, an unbekanntem Ort abwesend, ist zur Verlassenschaftsbehandlung seiner verstorbenen Tante, Johanna Friedrich Holz Wehrman, geb. Hellriegel, von Eggenstein berufen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1874. Großh. Notar Kirchgesser.

J. 477.2. Rastatt. Jakob Friedrich Wagner, lediger Weber von Binzen, vor mehreren Jahren nach Australien (New-Südwaales) ausgewandert, ohne bis jetzt Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalt zu geben...

J. 649. Nr. 8854. Mosbach. Die Firma G. Röß, Kaufmann in Bühlheim, ist erloschen.

J. 683. Nr. 5453. Wertheim. Landwirth Andreas Köler von Hardheim ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

J. 682. Nr. 5764. Wertheim. Landwirth Johann Josef Bischoff von Hundheim ist beschuldigt, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

J. 540.2. Nr. 1282. Sinsheim. Vergebung von Bauarbeiten. Nachstehende Arbeiten zur Correction der Schwarzbach und Ueberbrückung des Talses bei Weisbach vergeben wir im Soumissionnswege.

J. 466.2. Karlsruhe. Lieferung von Straßenwärteln u. Gütern. Für Straßenwärter bedürfen wir ca. 330 Dienstmäntel und ca. 330 Hüte...

J. 519.2. Nr. 523. Waldshut. Großh. bad. Staats-Eisenbahnen. Die sämtlichen Bauarbeiten zur Erbauung von 6 Wohnungen für niedere Bedienstete, mit 3 Oekonomiegebäuden, auf dem Rangirbahnhof...

J. 567. Karlsruhe. Bekanntmachung. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern nachstehend aufgeführte, in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1874 von den Postanstalten als unanbringlich eingelangte Gegenstände:

Table with 5 columns: Nr., Gegenstand, Aufgabert, Zeit der Einlieferung, Adressat, Bestimmungsort. Lists various parcels and letters with their respective details.

J. 580.1. Nr. 1437. Offenburg. Großh. badische Staats-Eisenbahnen. Vergebung von Bauarbeiten. Die Bauarbeiten zur Herstellung nachbenannter Gebäude auf der Bahnhofsstation...

Table with 3 columns: Stationsgebäude, Güterschoppen, Oekonomiegebäude. Lists construction items and their costs.

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 525. Nr. 8114. Ettlingen. Die dahier vorhandenen, bis zum Jahr 1843 erwachsenen Aktien über bürgerliche Rechtstreitigkeiten der in § 5 Riff. 3 der Verordnung Großh. Justizministeriums vom 8. April 1853, Reg. Bl. Nr. XIV, bezeichneten Arten sind zur Veräußerung ausgegeben...

J. 445.4. Ein Secundarverbot auf 1. Okt. Stelle als Lehrling in einer Apotheke größerer oder kleinerer Stadt Baden, Gess. Offerten an die Expedition d. Bl.

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

Table with 3 columns: Stationsgebäude, Güterschoppen, Oekonomiegebäude. Lists construction items and their costs.

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

Table with 3 columns: Stationsgebäude, Güterschoppen, Oekonomiegebäude. Lists construction items and their costs.

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...

J. 466.2. Karlsruhe. Wirtschaftlich- und Badverpachtung. Die Markgräfliche Gastwirtschaft und Baderanstalt „zum Rheinbad in Badisch Warau“...